

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2021/92 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 1992****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1649/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 100 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1649/92 der Kom-
mission ⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von
50 000 Tonnen Hartweizen im Besitz der französischen
Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom
16. Juli 1992 hat Frankreich die Kommission von der
Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur
Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 50 000 Tonnen zu
erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Inter-
ventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr
ausgeschriebene Menge Hartweizen ist auf 100 000
Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 1649/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1649/92 erhält
folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 100 000 Tonnen Hartweizen, die nach allen Dritt-
ländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der
Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli
und dem 31. August 1992.

(2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen
Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1649/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 6. 1992, S. 35.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	200
Châlons	1 500
Dijon	1 000
Montpellier	21 000
Nantes	200
Orléans	50 000
Paris	4 400
Rouen	700
Toulouse	21 000*